

Satzung des Vereins submit e. V.- Studentische Unternehmensberatung

Fassung vom 23.04.2015



In dieser Satzung wurde auf eine Aufzählung beider Geschlechter (die Studentinnen und Studenten) oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort (StudentInnen) zugunsten einer möglichst einfachen Leseart des Textes verzichtet. Auf eine Schreibweise, in der nur die weiblichen Begriffe verwendet werden, wurde ebenfalls verzichtet. Aus diesem Grunde soll hiermit betont werden, dass bei allgemeinen Personenbezügen beide Geschlechter gemeint sind, und Frauen nicht benachteiligt werden sollen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: submit – Studentische Unternehmensberatung. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft. Außerdem unterstützt er die internationale und interkulturelle Verständigung. Unter Förderung von Bildung und Wissenschaft wird die Hilfestellung an Studenten verstanden, ihr erworbenes theoretisches Wissen in praktischer Projektarbeit anzuwenden, ihr Wissen zu erweitern und soziale Kompetenz zu erlangen. Dadurch wird der spätere Einstieg in das Berufsleben erleichtert.
- (2) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Durchführung der Projekte durch Diskussion und Erfahrungsaustausch innerhalb des Vereins und mit anderen, gleichartigen Vereinen. Die Studenten sind für die Suche von Projekten selbst verantwortlich.
 - Die interkulturelle Verständigung wird durch regelmäßigen Kontakt zu in- und ausländischen Vereinen gleicher Art gefördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen.

§ 3a Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur werden, wer als Student an einer Hochschule oder Fachhochschule in Sachsen-Anhalt eingeschrieben ist.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nach einer Anwartschaft von höchstens 6 Monaten entscheidet dieser über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann der Kandidat verlangen, dass die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Umwandlung in eine Seniorsmitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt wird zum Monatsende wirksam.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückständigkeit von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3b Seniorsmitgliedschaft

- (1) Wird ein ordentliches Mitglied von seiner Hochschule/Fachhochschule exmatrikuliert, wandelt sich seine ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine Seniorsmitgliedschaft.
- (2) Die Seniorsmitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch den Beginn einer Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann fristlos erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3c Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied des Vereins wird, wer die schriftliche Einladung des Vorstandes zur Ehrenmitgliedschaft schriftlich annimmt.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann fristlos erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3d Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft maximal für zwei Semester ruhen lassen.
- (2) Der Wunsch nach einer ruhenden Mitgliedschaft ist dem Vorstand vor Semesterbeginn in Textform anzuzeigen.
- (3) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Bereits gezahlte Beträge werden nicht erstattet.
- (4) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Erklärt ein Vorstandsmitglied den Wunsch nach einer ruhenden Mitgliedschaft, muss er von seinem Amt zurücktreten. Der Vorsitzende kann seine Mitgliedschaft nicht ruhen lassen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welcher in einer Beitragsordnung festgehalten wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Vereinsmitgliedern ist die Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins (gem. § 26 BGB) vertreten. Bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften müssen immer zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (2a) Falls durch das kontoführende Institut des Girokontos des Vereins die Bestimmungen von Nr. 2 Satz 2 auf technischem Wege nicht umgesetzt werden können, wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Alleinverfügungsberechtigten. Das Ergebnis dieser Wahl ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Alleinverfügungsberechtigte tätigt Überweisungen und Barverfügungen im Auftrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, ihm selbst eingeschlossen. Jede solche Beauftragung ist zu dokumentieren.
- (3) *(aufgehoben)*
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
- (5) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Aufstellung von Richtlinien der Arbeit für das laufende bzw. für das folgende Geschäftsjahr;
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;
 - Aufstellung von Zielen und Maßnahmen zu deren Umsetzung für die Amtsperiode;
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

- (7) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung erfolgt einstimmig unter allen anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Zeit und Ort der Vorstandssitzung und die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Halbjahr statt. Des Weiteren hat der Vorstand das Recht jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Diese muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder in Textform mit Begründung beantragt worden ist.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Einladung enthält eine Tagesordnung. Es ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Satzungsänderungen;
 - vereinsinterne Regelungen;
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter einzureichen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (7) Bei allen Beschlüssen genügt, wenn durch die Satzung nicht anders vorgeschrieben, eine einfache Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge und durch Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

§ 10 Vereinsinterne Regelungen

Vereinsinterne Regelungen, die Dinge berühren, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins gemäß §61 Abs. 1 Satz 1 AO an die „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 23.04.2015

